

Bayerischer Buchhändlerverein.

Verkaufsbestimmungen

für die

Bayerischen Buchhandlungen.

Beschlossen in den Hauptversammlungen des Bayerischen Buchhändler-Vereins vom 29. Juni 1902 und 9. Juni 1907.



§ 1.

Rabattangebot.

Jedes öffentliche Anbieten von Rabatt oder Skonto an das Publikum — also auch das Anbieten in Zirkularen, in Auslagen, in Zeitungen, durch Plakate und dergl. mehr — in ziffermäßiger oder unbestimmter Form ist verboten.

Ferner ist verboten: Jedes Anbieten von unzulässigem Rabatt oder Skonto in irgendwelcher Form, sei es mündlich, brieflich, auf Ansichtsfakturen, in Telegrammen und dergl.

§ 2.

Rabatt an Private, Behörden und Bibliotheken.

1. Bei Verkäufen an das Publikum darf keinerlei Rabatt gewährt werden, weder bei Barzahlung noch auf Rechnung.